

## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 03.11.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 03.11.2022 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Dambeck und Beidendorf Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

ersetzt wird in Absatz 11:

*Eine Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab ist nur nach schriftlichem Antrag und entsprechender Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Der Antrag ist formlos, mit Begründung an die Friedhofsverwaltung zu richten. Anträge für Grabstätten deren Ruhefrist später als 10 Jahre nach Antragstellung endet, bedürfen der Genehmigung durch den Kirchengemeinderat. Der Antragsteller muss sein Nutzungsrecht oder die Genehmigung des Nutzungsberechtigten zur Antragstellung nachweisen. Nach Antragstellung erhält der Antragsteller ein Kostenangebot mit allen Kosten und den Bedingungen zur Umwandlung in ein Rasengrab. Die Gebühren für das pflegvereinfachte Grab und die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden in einer Summe bis zum Ende der Ruhezeit erhoben. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch den Nutzungsberechtigten oder einen Vertreter entfernt werden.*

### Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 03.11.2022 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf am 13.11.2025.



  
(Unterschrift)

  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg  
genehmigt am .....   
21. November 2025

  
(Unterschrift)  
A. Plockhoff  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates